

Verordnung Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Gemeinde Gisikon

Stand vom 18. Dezember 2023 (1. Fassung)

Inhalt

I	Kurtaxe	2
	Art. 1 Höhe der Kurtaxe	2
	Art. 2 Pauschalkurtaxe	2
	Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe	2
II	Beherbergungsabgabe	2
	Art. 4 Höhe der Beherbergungsabgabe	2
	Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe	2
III	Organisation	3
	Art. 6 Inkassoführende Organisation	3
IV	Genehmigung	3
	Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten	3
V	Versionshinweise	4

Gestützt auf das Reglement Beherbergungsabgabe und Kurtaxe der Gemeinde Gisikon vom 22. November 2023 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung

I Kurtaxe

Art. 1 Höhe der Kurtaxe

Die Kurtaxe pro Gast und Logiernacht beträgt:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene | Fr. | 1.00 |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 1.00 |
| c. | Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 2 Pauschalkurtaxe

Die Pauschalkurtaxe beträgt jährlich Fr. 60.00.

Mit der Pauschale sind die Übernachtungen folgender Personen abgegolten:

- Verwandte in gerader Linie (auf- und absteigend) sowie verschwägte Personen,
- Ehegatten und Personen, die mit den in Absatz a Genannten im gleichen Haushalt leben.

Bei einer Vermietung an Drittpersonen wird die Kurtaxe gemäss Art. 3 des Kurtaxen- und Beherbergungsreglements erhoben.

Art. 3 Anspruch auf den Erlös aus der Kurtaxe

Der Erlös aus der Erhebung der Kurtaxe fällt zu je 50 % der Gemeinde Gisikon und dem Verein Tourismus Gisikon zu. Die inkassoführende Organisation überweist der Gemeinde Gisikon den ihr zustehenden Betrag bis spätestens am 30. April des Folgejahres.

II Beherbergungsabgabe

Art. 4 Höhe der Beherbergungsabgabe

Die Beherbergungsabgabe beträgt insgesamt Fr. 1.00 (50 Rappen Kanton und 50 Rappen Gemeinde Gisikon).

Die örtliche Beherbergungsabgabe beträgt:

- | | | | |
|----|--|-----|--------|
| a. | Erwachsene | Fr. | 0.50 |
| b. | für Jugendliche ab dem 12. Altersjahr bis zum 16. Altersjahr | Fr. | 0.50 |
| c. | Kinder bis 12 Jahre | | gratis |

Art. 5 Anspruch auf den Erlös aus der Beherbergungsabgabe

Der Erlös aus der Erhebung der örtlichen Beherbergungsabgabe fällt vollumfänglich dem Verein Tourismus Gisikon zu.

III Organisation

Art. 6 Inkassoführende Organisation

Der Gemeinderat beauftragt Gisikon Tourismus in Gisikon mit der Einholung der Erhebungsgrundlagen bei den Beherbergungsbetrieben und der gestützt darauf zu erstellenden Abrechnung sowie dem Inkasso. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5 % berechnet.

IV Genehmigung

Art. 7 Genehmigung, Inkrafttreten

Diese Verordnung hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 18. Dezember 2023 genehmigt. Sie tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

Gisikon, 18. Dezember 2023

Gemeinderat Gisikon



Alois Muri
Gemeindepräsident



Reto Meier
Geschäftsführer

V Versionshinweise

Version	Inkrafttreten	Vorgenommene Änderungen	Visum / Name
1. Version	18.12.2023	Erste Fassung	Beat Amrein